SIEMENS

Prüfgas REF8

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschliesslich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Ausgabe 7.0; Ausgabedatum 1.April 2019 Ersetzt Ausgabe 6.0; Ausgabedatum 9.Sep.2015

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform	:	Gemisch
Produktname	:	Prüfgas REF8
Produktcode	:	A5Q00011687
Produkttyp	:	Aerosol
Vaporizer	:	Aerosol

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie	:	Industrielle Verwendung
Spezifikation für den industriellen/professionellen Gebrauch	:	Industriell Testgas für Rauchmelder
Verwendung des Stoffes/des Gemischs	:	Aerosoldose

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Siemens AG
Smart Infrastructure, Building Products, Customer Support
Otto-Hahn-Ring 6; D-81739 München; Deutschland
T +49 89 9221 8000 - F +49 89 636 720 000
mailto:fs.support.sbt@siemens.com

1.4. Notrufnummer

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer
Österreich AUSTRIA	Vergiftungsinformationszentrale (Poisons Information Centre)	Gesundheit österreich GmbH Stubenring 6 A-1010 Wien	+43 1 406 43 43
Deutschland GERMANY	Vergiftungs-Informations-Zentrale Zentrum fur Kinderheilkunde und Jugendmedizin	Mathildenstrasse 1 D-79106 Freiburg	+49 761 19240
Schweiz SWITZERLAND	Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum Centre Suisse d'Information Toxicologique, Centro Svizzero d'informazione toxxicolica	Freiestrasse 16 Postfach CH-8028 Zurich	145 (24 h) aus dem Ausland: +41 44 251 51 51

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Aerosol, Kategorie 1 H222;H229

Volltext der Gefahrenhinweise:: siehe Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt
Keine weiteren Informationen verfügbar

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :

GHS02

Signalwort (CLP) : Gefahr

Gefahrenhinweise (CLP) : H222 - Extrem entzündbares Aerosol
H229 - Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

Sicherheitshinweise (CLP) : P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen
P210 - Von Hitze, heissen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen
P211 - Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen
P251 - Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch
P410+P412 - Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen von mehr als 50°C aussetzen

Zusätzliche Sätze : Behälter steht unter Druck. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50°C schützen

2.3. Sonstige Gefahren

Weitere Gefahren: : Achtung: Behälter steht unter Druck. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50°C schützen. Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen. Nicht gegen Flamme oder auf glühenden Gegenstand sprühen - Nicht rauchen. Von Zündquellen fernhalten. Kontakt mit der Flüssigkeit kann Kälteverbrennungen oder Erfrierungen verursachen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoff

Nicht anwendbar

3.2. Gemisch

Name	Produktidentifikator	REACH-Registrierungs-Nr.	%	Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Isobutan	(CAS-Nr) 75-28-5 (EG-Nr.) 200-857-2 (EG Index-Nr.) 601-004-00-0	01-2119485395-27	>= 50	Flam. Gas 1, H220 Press. Gas
Propan	(CAS-Nr) 74-98-6 (EG-Nr.) 200-827-9 (EG Index-Nr.) 601-003-00-5	01-2119486944-21	30 - 50	Flam. Gas 1, H220 Press. Gas

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Massnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Erste-Hilfe-Massnahmen allgemein	:	Bewusstlosen Menschen niemals oral etwas zuführen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen).
Erste-Hilfe-Massnahmen nach Einatmen	:	Benommenheit. Einatmen von Frischluft gewährleisten. Betroffene Person ausruhen lassen.
Erste-Hilfe-Massnahmen nach Hautkontakt	:	Der Kontakt mit dem Flüssiggas kann Erfrierungen verursachen. Mit viel Wasser und Seife waschen.
Erste-Hilfe-Massnahmen nach Augenkontakt	:	Sofort mit viel Wasser ausspülen. Bei anhaltenden Schmerzen oder Rötung, ärztliche Hilfe herbeiholen.
Erste-Hilfe-Massnahmen nach Verschlucken	:	Verschlucken wird nicht als möglicher Expositionspfad angesehen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Schäden	:	Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen.
Symptome/Schäden nach Einatmen	:	Benommenheit.
Symptome/Schäden nach Hautkontakt	:	Erfrierungen.
Symptome/Schäden nach Augenkontakt	:	Kann Erfrierungen verursachen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel	:	Schaum. Trockenlöschpulver. Kohlendioxid. Wassersprühstrahl. Sand.
Ungeeignete Löschmittel	:	Keinen starken Wasserstrahl benutzen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr	:	Extrem entzündbares Aerosol.
Reaktivität im Brandfall	:	Umschliessungen können unter Hitzeeinwirkung bersten.
Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall	:	Im Brandfall können explosive Gas-Luft-Gemische entstehen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen	:	Zur Kühlung exponierter Behälter Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen. Beim Bekämpfen von Chemikalienbränden Vorsicht walten lassen. Eindringen von Löschwasser in die Umwelt vermeiden (verhindern).
Schutz bei der Brandbekämpfung	:	Brandabschnitt nicht ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschliesslich Atemschutz betreten.

ABSCHNITT 6: Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmassnahmen	:	Unbeteiligte Personen evakuieren.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung	:	Reinigungspersonal mit geeignetem Schutz ausstatten.
Notfallmassnahmen	:	Umgebung belüften.

6.2. Umweltschutzmassnahmen

Falls die Flüssigkeit in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren	:	Von anderen Materialien entfernt aufbewahren. Bereich gründlich lüften.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung : Prozessbereich mit guter Be- und Entlüftung ausstatten um die Bildung von Dämpfen zu vermeiden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen : Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren, entfernt von: Direkte Sonnenbestrahlung, Wärmequellen. Behälter verschlossen halten, wenn dieser nicht in Gebrauch ist.

Unverträgliche Produkte : Starke Basen. Starke Säuren.

Unverträgliche Materialien : Zündquellen. Direkte Sonnenbestrahlung.

7.3. Spezifische Endanwendung(en)

Anwendung nur mit Melderprüfer RE6. Bei der Benutzung unbedingt die Gebrauchsanleitung befolgen.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

SIEMENS Prüfgas REF8		
Österreich	Lokale Bezeichnung	Propan (R 290)
Österreich	MAK (mg/m³)	1800 mg/m³
Österreich	MAK (ppm)	1000 ppm
Österreich	MAK Kurzzeitwert (mg/m³)	3600 mg/m³
Österreich	MAK Kurzzeitwert (ppm)	2000 ppm
Deutschland	Lokale Bezeichnung	Propan
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m³)	1800 mg/m³
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (ppm)	1000 ppm
Schweiz	Lokale Bezeichnung	Propan
Schweiz	MAK (mg/m³)	1800 mg/m³
Schweiz	MAK (ppm)	1000 ppm
Schweiz	KZGW (mg/m³)	7200 mg/m³
Schweiz	KZGW (ppm)	4000 ppm

Propan (74-98-6)		
Österreich	Lokale Bezeichnung	Propan (R 290)
Österreich	MAK (mg/m³)	1800 mg/m³
Österreich	MAK (ppm)	1000 ppm
Österreich	MAK Kurzzeitwert (mg/m³)	3600 mg/m³
Österreich	MAK Kurzzeitwert (ppm)	2000 ppm
Deutschland	Lokale Bezeichnung	Propan
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m³)	1800 mg/m³
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (ppm)	1000 ppm
Deutschland	TRGS 900 Spitzenbegrenzung	4(II)
Deutschland	Anmerkung (TRGS 900)	DFG
Deutschland	Rechtlicher Bezug (TRGS900)	TRGS900
Schweiz	Lokale Bezeichnung	Propan
Schweiz	MAK (mg/m³)	1800 mg/m³
Schweiz	MAK (ppm)	1000 ppm
Schweiz	KZGW (mg/m³)	7200 mg/m³
Schweiz	KZGW (ppm)	4000 ppm
Schweiz	Anmerkung (CH)	Formal^{KT} - NIOSH
Schweiz	Rechtlicher Bezug	SUVA - Grenzwerte am Arbeitsplatz 2016

Isobutan (75-28-5)		
Österreich	Lokale Bezeichnung	Butan (beide Isomeren): Isobutan (R 600a)
Österreich	MAK (mg/m³)	1900 mg/m³
Österreich	MAK (ppm)	800 ppm
Österreich	MAK Kurzzeitwert (mg/m³)	3800 mg/m³
Österreich	MAK Kurzzeitwert (ppm)	1600 ppm
Deutschland	Lokale Bezeichnung	Isobutan
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m³)	2400 mg/m³
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (ppm)	1000 ppm
Deutschland	TRGS 900 Spitzenbegrenzung	4(II)
Deutschland	Anmerkung (TRGS 900)	DFG
Deutschland	Rechtlicher Bezug (TRGS900)	TRGS900
Schweiz	Lokale Bezeichnung	iso-Butan
Schweiz	MAK (mg/m³)	1900 mg/m³
Schweiz	MAK (ppm)	800 ppm
Schweiz	KZGW (mg/m³)	7600 mg/m³
Schweiz	KZGW (ppm)	3200 ppm
Schweiz	Anmerkung (CH)	ZNS KT
Schweiz	Rechtlicher Bezug	SUVA - Grenzwerte am Arbeitsplatz 2016

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung:

Unnötige Exposition vermeiden.

Handschutz:

Der Hautkontakt mit dem Kältemittel bzw. der Verpackung kann Erfrierungen verursachen. Schutzhandschuhe tragen.

Typ	Material	Permeation	Dicke (mm)	Penetration	Norm
	Fluorkautschuk (Viton)	6 (>480 min)		3 (> 0.65)	
	Nitrilkautschuk (NBR)	3 (> 60 min)		3 (> 0.65)	
	Butylkautschuk	1 (> 10 min)		3 (> 0.65)	

Augenschutz:

Der Kontakt mit dem Flüssiggas kann starke Augenschäden verursachen. Schutzbrille oder Sicherheitsgläser

Atemschutz:

Wenn bei der Verwendung inhalative Exposition möglich ist, wird Atemschutzausrüstung empfohlen. Geeignete Maske tragen

Gerät	Filtertyp	Bedingung	Norm
Gasmaske	Typ AX - Organische Verbindungen mit niedrigem Siedepunkt (<65°C), Typ P3		

Sonstige Angaben:

Während der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	:	Flüssigkeit
Aussehen	:	Aerosoldose.
Farbe	:	Farblos.
Geruch	:	Geruchlos.
Geruchsschwelle	:	Keine Daten verfügbar
pH-Wert	:	Keine Daten verfügbar
Verdunstungsgrad (Butylacetat=1)	:	Keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt	:	Keine Daten verfügbar
Gefrierpunkt	:	Keine Daten verfügbar
Siedepunkt	:	-43°C
Flammpunkt	:	< -80°C
Selbstentzündungstemperatur	:	> 365°C
Zersetzungstemperatur	:	Keine Daten verfügbar
Entzündlichkeit (fest, gasförmig)	:	Entzündbares Aerosol
Dampfdruck	:	11.4 bar 50°C
Relative Dampfdichte bei 20°C	:	Keine Daten verfügbar
Relative Dichte	:	Keine Daten verfügbar
Dichte	:	0.53 g/cm³ 20°C
Löslichkeit	:	Material ist wasserunlöslich.
Log Pow	:	Keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematisch	:	Keine Daten verfügbar
Viskosität, dynamisch	:	Keine Daten verfügbar
Explosive Eigenschaften	:	Keine Daten verfügbar
Brandfördernde Eigenschaften	:	Keine Daten verfügbar
Explosionsgrenzen	:	1.9 - 8.8 vol %

9.2. Sonstige Angaben

Zusätzliche Hinweise	:	Minimaler Prüfdruck (bar) 18 Überdruck gegenüber Luftdruck. Dose Leck Rate < 10 g/Jahr

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Behälter steht unter Druck. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50°C schützen. Geschlossener Behälter kann bersten.

10.2. Chemische Stabilität

Nicht festgelegt.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nicht festgelegt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Direkte Sonnenbestrahlung. Extrem hohe oder niedrige Temperaturen. Von Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren. Starke Basen.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Rauch. Kohlenmonoxid. Kohlendioxid.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität (Oral)	:	Nicht eingestuft
Akute Toxizität (Dermal)	:	Nicht eingestuft
Akute Toxizität (inhalativ)	:	Nicht eingestuft
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	:	Nicht eingestuft
Zusätzliche Hinweise		Keine Daten verfügbar
Schwere Augenschädigung/-reizung	:	Nicht eingestuft
Zusätzliche Hinweise		Keine Daten verfügbar
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	:	Nicht eingestuft
Zusätzliche Hinweise		Keine Daten verfügbar
Keimzellmutagenität	:	Nicht eingestuft
Zusätzliche Hinweise		Keine Daten verfügbar
Karzinogenität	:	Nicht eingestuft
Zusätzliche Hinweise		Keine Daten verfügbar
Reproduktionstoxizität	:	Nicht eingestuft
Zusätzliche Hinweise		Keine Daten verfügbar
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	:	Nicht eingestuft
Zusätzliche Hinweise		Keine Daten verfügbar
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	:	Nicht eingestuft
Zusätzliche Hinweise		Keine Daten verfügbar
Aspirationsgefahr	:	Nicht eingestuft
Zusätzliche Hinweise		Keine Daten verfügbar

SIEMENS Prüfgas REF8	
Vaporizer	Aerosol

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome : Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Akute aquatische Toxizität : Nicht eingestuft
Chronische aquatische Toxizität : Nicht eingestuft

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

SIEMENS Prüfgas REF8	
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht festgelegt.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

SIEMENS Prüfgas REF8	
Bioakkumulationspotenzial	Nicht festgelegt.

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Zusätzliche Hinweise : Freisetzung in die Umwelt vermeiden

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung : Auf sichere Weise gemäss den lokalen / nationalen Vorschriften entsorgen.
Ökologie - Abfallstoffe : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

14.1. UN-Nummer

UN-Nr. (ADR) : 1950
UN-Nr. (IMDG) : 1950
UN-Nr. (IATA) : 1950
UN-Nr. (ADN) : 1950
UN-Nr. (RID) : 1950

14.2. Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung

Offizielle Benennung für die Beförderung (ADR) : DRUCKGASPACKUNGEN
Offizielle Benennung für die Beförderung (IMDG) : Nicht anwendbar
Offizielle Benennung für die Beförderung (IATA) : Nicht anwendbar
Offizielle Benennung für die Beförderung (ADN) : Nicht anwendbar
Offizielle Benennung für die Beförderung (RID) : Nicht anwendbar
Eintragung in das Beförderungspapier (ADR) : UN 1950 DRUCKGASPACKUNGEN, 2.1, (D)
Eintragung in das Beförderungspapier (IMDG) : UN 1950 , 2
Eintragung in das Beförderungspapier (IATA) : UN 1950 , 2
Eintragung in das Beförderungspapier (ADN) : UN 1950 , 2
Eintragung in das Beförderungspapier (RID) : UN 1950 , 2.1

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR

Transportgefahrenklassen (ADR) : 2.1

Gefahrzettel (ADR) : 2.1

:

IMDG

Transportgefahrenklassen (IMDG) : 2

IATA

Transportgefahrenklassen (IATA) : 2

ADN

Transportgefahrenklassen (ADN) : 2

RID

Transportgefahrenklassen (RID) : 2.1

Gefahrzettel (RID) : 2.1

:

14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe (ADR) : Nicht anwendbar

Verpackungsgruppe (IMDG) : Nicht anwendbar

Verpackungsgruppe (IATA) : Nicht anwendbar

Verpackungsgruppe (ADN) : Nicht anwendbar

Verpackungsgruppe (RID) : Nicht anwendbar

14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährlich : Nein

Meeresschadstoff : Nein

Sonstige Angaben : Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

14.6. Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender

- Landtransport

Klassifizierungscode (ADR) : 5F

Sonderbestimmung (ADR) : 190, 327, 344, 625

Begrenzte Mengen (ADR) : 1L

Freigestellte Mengen (ADR) : E0

Beförderungskategorie (ADR) : 2

Tunnelbeschränkungscode (ADR) : D

- Seeschiffstransport

Keine Daten verfügbar

- Lufttransport

Keine Daten verfügbar

- Binnenschiffstransport

Keine Daten verfügbar

- Bahntransport

Keine Daten verfügbar

14.7. Massengutbeförderung gemäss Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäss IBC-Code

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

15.1.2. Nationale Vorschriften

Keine weiteren Informationen verfügbar

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Hinweise auf Änderungen:		
Abschnitt	**Geändertes Element**	**Änderung**
-	Ausgabe, Ausgabedatum, Ersetzt	geändert
-	Referenz SDB, EG	geändert
1.3	Firmeneinheit, Bezeichnung	geändert
1.4	Österreich, Anschrift	geändert
3.2	Einstufung gem. Richtlinie 67/548/EWG	entfernt
3.2	REACH-Registrierungs-Nr	hinzugefügt
4.1	Erste-Hilfe-Massnahmen nach Verschlucken	geändert
8.1	Deutschland TRGS 900 Spitzenbegrenzung	hinzugefügt
8.1	Schweiz VME, MAK, VLE, KZGW	geändert
9.1	Selbstenzündungstemperatur	geändert
16	Hinweise auf Änderungen	hinzugefügt

Datenquellen : VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Sonstige Angaben : Keine.

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Flam. Gas 1	Entzündbare Gase, Kategorie 1
Press. Gas	Gase unter Druck
H220	Extrem entzündbares Gas.
H222	Extrem entzündbares Aerosol.
H229	Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

EU-Sicherheitsdatenblatt (REACH Anhang II)

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produktes ausgelegt werden